Stadt Hamm
Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
	0289/15

zur Anfrage Nr. 0208/15
d. Frau/Herrn/Fraktion
Georg Sander vom 21.05.2015

Datum
15.06.2015

Genehmigungsvermerk
I, gez. OB Hunsteger-Petermann

Federführender Dezernent
II, gez. StK Kreuz

Bezeichnung
Aktueller Sachstand Umsetzung Inklusion in Hamm

Beteiligte Dezernenten
I, gez. OB Hunsteger-Petermann

Verteiler	Sitzungstermin
Schulausschuss	18.06.2015

Worlaut der Anfrage

„Die Integration von Kindern, die im Bereich „Lernen“ oder im sozial-emotionalen Bereich einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, stellt das Schulsystem vor eine große Herausforderung. Inklusion erfordert eine vernünftige und sachgemäße Ausstattung der Schulen. Wir möchten Sie nun bitten, folgende Fragen zu beantworten;

1. Wie viele Schüler_Innen werden in Hamm mittlerweile inklusiv unterrichtet?
2. In welchen Schulformen werden diese Kinder unterrichtet? Bitte lassen Sie eine Aufstellung, unterteilt nach der jeweiligen Schule, erstellen.
3. In welchen Jahrgängen werden diese Kinder unterrichtet?
4. Wie viele Sonderpädagogen stehen für die inklusiv unterrichteten Kinder zur Verfügung?
5. Wie viele Unterrichtsstunden haben die Sonderpädagogen für den einzelnen inklusiven Schüler zur Verfügung?
6. Wie groß sind die Klassen in denen inklusiv unterrichtete Schüler unterrichtet werden (hier bitte eine genaue Aufstellung z.B. Schulform, Schule, Jahrgang)?
7. Haben die Schulen, die Inklusivschüler unterrichten, ein ausreichendes Raumprogramm (Ausweichräume etc.) zur Verfügung?
8. Gibt es Rückmeldungen, Erfahrungsberichte, Beschwerden der betroffenen Schulen? Wenn ja, bitte fügen Sie diese Rückmeldungen dieser Anfrage hinzu bzw. fragen die Schulen nach ihren Erfahrungen.
9. Viele der Inklusivschüler sind von seelischer Behinderung (§35a SGB VIII) bedroht. Wie viele dieser Schüler haben einen sog. Integrationshelfer?
10. Wie viele Inklusivschüler, die noch keinen Integrationshelfer zur Verfügung haben, benötigen aus fachlicher Sicht einen solchen?
11. Über was für eine Ausbildung verfügen diese Integrationshelfer?
12. Gibt es Rückmeldungen der Schulen, ob Integrationshelfer eine sinnvolle und zielführende Hilfe sind?

Wir bitten, die Stellungnahme sowohl im KJHA als auch im ASGI beraten zu lassen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Zu den Fragen 1 – 3 und zur Frage 6:

Seitens des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT NRW) werden im Rahmen der Auswertung der Amtlichen Schuldaten keine jahrgangsbezogenen und keine klassenbezogenen Angaben zu den Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischen

Unterstützungsbedarf gegeben. Daher können die Fragen 1, 2, 3 und 6 nur soweit es die Datenlage zulässt beantwortet werden.

Im Schuljahr 2014/15 werden in Hamm insgesamt 484 Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an einer allgemeinen Schule an folgenden Schulformen beschult.

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen im Schuljahr 2014/15 in Hamm

	Schulform	Anzahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf
1.	Grundschule	26	203
2.	Hauptschule	6	162
3.	Realschule	4	33
4.	Sekundarschule	1	25
5.	Gesamtschule	2	51
6.	Gymnasium	2	10
Zusammen		41	484

Im Primarbereich wird bereits seit 2003 an den Grundschulen Gemeinsames Lernen angeboten. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Elternwunsch wohnortnah beschult, sodass sich die Schüler mit festgestelltem Unterstützungsbedarf auf alle Schulen bzw. Jahrgangsstufen relativ gleichmäßig verteilen. Die Klassenbildung an den Grundschulen ist unter Beachtung der Vorgaben zur kommunalen Klassenrichtzahl innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten möglich. Unabhängig davon können alle Schulleitungen, solange sie sich in den vorgesehenen Bandbreiten bewegen, einzelne kleinere Klassen (z.B. mit inklusiv beschulten Schülern) bilden. Auf eine Reduzierung der Schülerzahl in den Eingangsklassen bei besonderen Lernbedingen an einzelnen Schulen ist im Rahmen der Beschlussfassung zur Umsetzung der Vorgaben zur Kommunalen Klassenrichtzahl bewusst verzichtet worden (Vgl. Beschlussvorlage Nr. 1385/13). Dies hätte sonst dazu geführt, dass andere Grundschulen durchschnittlich mehr Kinder je Klasse aufnehmen müssten.

Schülerinnen und Schüler mit sog. Sinnesschädigungen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ stellen mit einem Anteil von weniger als 1% eines Jahrgangs zahlenmäßig eine relative kleine Gruppe dar. Für diese wenigen Schülerinnen und Schüler wird von der Schulaufsicht in Abhängigkeit von den konkreten Bedürfnissen und der vorhandenen Ausstattung eine Schule zum Besuch vorgeschlagen. Dazu werden die notwendigen baulichen Anpassungen für einzelene Schulen an allen Schulformen schrittweise umgesetzt (s. Vorlage Nr. 0331/15).

In der Sekundarstufe I ist seit 2007 eine deutliche Steigerung der Zahl von inklusiv beschulten Kindern festzustellen. Dies war insbesondere auf die Einichtung von integrativen Lerngruppen zurückzuführen. Während in den ersten Jahren diese Gruppen nur an der Schulform Hauptschule vertreten waren, wurde erstmalig im Schuljahr 2012/13 eine integrative Lerngruppe an einer Realschule und einer Gesamtschule eingerichtet. Im Rahmen der Umsetzung des Anspruches auf inklusive Beschulung endete die Einrichtung von integrativen Lerngruppen. Nun werden für den Übergang in die Sekundarstufe I in jedem Schuljahr in sog. Regionalkonferenzen zwischen Schulträger und Schulaufsicht für alle Schulformen Schulen benannt, in denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird. Dabei werden die Schulen, an denen bereits integrative Lerngruppen eingerichtet waren, vorrangig berücksichtigt, da diese über eine umfassende pädagogischen Kompetenz und die notwendigen sächlichen Voraussetzungen verfügen. In anderen Schulen sind daneben durchaus einzelne Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf beschult worden. Umgekehrt erfolgt nicht in jedem Jahr an jeder eingerichteten Schule des gemeinsamen Lernens eine Zuweisung/ein Vorschlag für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf.

Schulen des gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I (Stand: Schuljahr 2015/16)

	Schule	Schulform	Integrative Lerngruppen seit Schuljahr	Gemeinsames Lernen gem. Beschluss Regionalkonferenz seit Schuljahr
1.	Albert-Schweitzer-Schule	Hauptschule		2014/15
2.	Anne-Frank-Schule	Hauptschule	2007/08	2014/15
3.	Erlenbachschule	Hauptschule	2010/11	2014/15
4.	Falkschule	Hauptschule	2007/08	
5.	Martin-Luther-Schule	Hauptschule	2007/08	2014/15
6.	Friedrich-Ebert-Realschule	Realschule	2010/11	2014/15
7.	Realschule Bockum-Hövel	Realschule		2014/15
8.	Realschule Heessen	Realschule	2012/13	2014/15
9.	Realschule Mark	Realschule		2014/15
10.	Friedensschule	Gesamtschule	2012/13	2014/15
11.	Sophie-Scholl-Gesamtschule	Gesamtschule	2013/14	2014/15
12.	Arnold-Freymuth-Schule	Sekundarschule	2013/14	2014/15
13.	Beisenkamp-Gymnasium	Gymnasium		2014/15
14.	Freih.-vom-Stein-Gymnasium	Gymnasium		2014/15
15.	Gymnasium Hammonense	Gymnasium		2014/15
16.	Galilei-Gymnasium	Gymnasium		2015/16

Der Schulträger hat gemäß § 46 Abs. 4 Schulgesetz NW seine Zustimmung erteilt, die Aufnahmekapazität herabzusetzen, wenn rechnerisch mindestens zwei Schülerinnnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf pro Parallelklasse aufgenommen werden. Damit müssen bei Anmeldeüberhängen nicht alle Klassen bis zur Obergrenze der Bandbreite gebildet werden, im Durchschnitt darf der Klassenfrequenzrichtwert jedoch nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung hat im Rahmen des Anmeldeverfahrens für 2015/16 die Sophie-Scholl-Gesamtschule Gebrauch gemacht (Reduzierung von 29 auf 27 Schülerinnen und Schüler je Parallelklasse). Unabhängig davon können alle Schulleitungen, solange sie sich in den vorgesehenen Bandbreiten bewegen, einzelne kleinere Klassen (z.B. mit inklusiv beschulten Schülern) bilden.

Zu den Fragen 4 - 5:

Seit dem Schuljahr 2014/2015 gibt es bezogen auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zwei Prinzipien der Zuweisung von Lehrerstellen. Grundsätzlich gilt, dass auch alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die die allgemeinen Schulen besuchen, im Grundstellenbedarf dieser Schule berücksichtigt werden.

Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ erfolgt die zusätzliche Stellenzuweisung nach der jeweiligen Lehrer-Schüler-Relation des Förderschwerpunkts. Diese liegen je nach Förderschwerpunkt zwischen rechnerischen 3,5 und 6,5 Stunden je Schüler. Für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit diesem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gibt es also noch eine Zuweisung von Stellenanteilen, die schülerbezogen berechnet werden. In der Regel werden Kolleginnen und Kollegen der entsprechenden Förderschulen in die allgemeinen Schulen abgeordnet, um die sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen.

Für den Primarbereich errechnet sich für das Schuljahr 2015/16 für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“ ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf von jeweils rd. 1 Stelle sowie für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ von rd. 2,5 Stellen und für den Förderschwerpunkt
„Körperlich motorische Entwickung“ von rd. 3 Stellen. Diese Stellenanteile werden für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“ bzw. „Sehen“ durch Abordnungen der entsprechenden Förderschulen sichergestellt. Im Bereich „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ wird die Förderung durch Sonderpädagogen aus der Grundschule übernommen. Für den Bereich der Sekundarstufe I liegt die Zuständigkeit teilweise bei der Bezirksregierung; das Schulamt verfügt über keine abschließenden Zahlen. Die Praxis der Abordnung ist hier aber analog.

Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (sog. Lern- und Entwicklungsstörungen) erfolgt eine budgetierte Stellenzuweisung. Aus diesem Stellenbudget werden die Stellenbedarfe für die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie der allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen gedeckt.

Vorgesehenes Stellenbudget für die Föderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen in Hamm im Schuljahr 2015/16

	Schulform	Anzahl der Stellen
1.	Grundschule	19,2
2.	Hauptschule	14,1
3.	Realschule	2,9
4.	Sekundarschule	1,4
5.	Gesamtschule	5,0
6.	Gymnasium	2,0
Zusammen		44,6

Dieses Stellenbudget steht unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf zur Verfügung. Die Stellenverteilung zwischen den Schulstufen und Schulformen und die Stellenzuweisung auf Einzelschulebene im Rahmen des Budgets erfolgt durch die zuständige Schulaufsicht. Die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel durch Sonderpädagogen, die bereits dem Kollegium der allgemeinen Schulen angehören. Dies gelingt in der Primarstufe zu 100%. In der Sekundarstufe I werden im Übergangsprozess ergänzend Lehrkräfte aus den Förderschulen abgeordnet.

Die Budgetierung der Stellen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung trägt der grundsätzlichen Idee der Inklusion Rechnung, von der Individualzuschreibung zur Systemstärkung zu gelangen. Die Planung des Einsatzes der Sonderpädagogen liegt in der Verantwortung der Schulen und wird auf der Grundlage einer schuleigenen Konzeption des Gemeinsamen Lernens vorgenommen. Ein Sonderpädagoge kann somit auch präventiv eingesetzt werden bei Schülerinnen und Schülern, die aktuell einen besonderen, aber noch nicht einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

In Summe sind alle Stellenanteile auch durch Lehrkräfte besetzt.

Zur Frage 7:

Die individuelle Förderung von Schülern mit Unterstützungsbedarf erfolgt in der Regel im Rahmen von innerer und weniger von äußerer Differenzierung. Die Möglichkeit, zusätzliche Ausweich- bzw. Differenzierungsräume nutzen zu können, ist oftmals eine sinnvolle Ergänzung. Wo immer es im vorhandenen Schulraumbestand möglich ist, werden diese auch bei Bedarf eingerichtet. Dazu besteht zu allen Schulen ein intensiver Austausch. Diese

Differenzierungsräume kommen natürlich auch allen anderen Schülergruppen im Hinblick auf die individuelle Förderung zugute.

Zur Frage 8:

In der Umsetzung des Inklusionsprozesses liegt die Verantwortung des Schulträgers in der sächlichen und baulichen Ausstattung der Schulen. Die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Lehrerressourcen
und der pädagogischen Inhalte liegt bei der zuständigen Schulaufsicht. Sowohl der Schulträger als auch die Schulaufsicht stehen im ständigen Dialog mit den Schulen.

Im Verantwortungsbereich des Schulträgers wurden alle notwendigen Maßnahmen einvernehmlich mit den betroffenen Schulleitungen abgestimmt.

Es liegen aktuell keine systematisch erhobenen Ergebnisse zu den Erfahrungen der Schulen in der Stadt Hamm im Gemeinsamen Lernen vor. Der Austausch der Schulaufsicht mit Schulleitungen und Kollegen, der im Kontext von Fortbildungen, gemeinsamen Besprechungen und individuellen Anfragen stattfindet, zeigt, dass diese Erfahrungen sehr unterschiedlich sind, häufig von den handelnden Personen abhängen, immer aber vom Engagement und der lösungsorientierten Haltung von Schulleitungen getragen sind.

Sofern Nachsteuerungen gewünscht sind, bemüht sich die untere Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger um bestmögliche Lösungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Das reicht von Fortbildungen, über das Bemühen personell nachzusteuern bis hin zu Einzelfallberatungen und Informationsveranstaltungen.

Zur Frage 9:

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII in Form eines Integrationshelfers erhalten derzeit 76 seelisch behinderte Kinder. Zudem erhalten nach dem SGB XII derzeit 87 körperbehinderte bzw. mehrfach-behinderte Schüler einen Integrationshelfer.

Zur Frage 10:

Hierzu liegen sowohl der Verwaltung als auch der Schulaufsicht keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage 11:

Es werden pädagogische Fachkräfte (ErzieherInnen, sozialpädagogische Fachkräfte) und Nichtfachkräfte, die für ihre Aufgabe qualifiziert werden, tätig. Der Personaleinsatz erfolgt entsprechend des pädagogischen Bedarfes im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Im SGB XII werden folgende Berufsgruppen als Integrationshelfer eingesetzt: Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialpädagogen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern.

Zur Frage 12:

Der Verwaltung liegen unterschiedliche Rückmeldungen vor. Der Einsatz von Integrationshelfern ist immer dann sinnvoll, wenn zielgerichtet darauf hingewirkt wird, dass eine soziale Integration in die Klassengemeinschaft und den Unterrichtsablauf gelingt. In Einzelfällen wirkt der Einsatz von Integrationshelfen nicht sinnvoll, da er zu einer weiteren Ausgrenzung führt und/oder es zu einer dauerhaften Abhängigkeit individueller Betreuung führt.

Die Verwaltung hat neue Angebote sozialer Arbeit in den Grundschulen in Hamm erprobt, die darauf zielen, mit den Klassengemeinschaften Integration, gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz zu fördern. Die beteiligten Schulen haben durchweg positive Rückmeldungen zu dem Angebot gegeben.

Modellhaft mit fünf Grundschulen erarbeitet die Verwaltung derzeit ein Konzept "Jugendhilfe und Schule", das die unterschiedlichen Förderansätze zusammenführt.